Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

36. Jahrgang	Potsdam, den 18. März 2025	Nummer 21

Fünfte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung Umwelt

Vom 17. März 2025

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) verordnet die Ministerin für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Änderung der Gebührenordnung Umwelt

Die Anlage der Gebührenordnung Umwelt vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. März 2024 (GVBl. II Nr. 20) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht der Anlage 2 wird nach Nummer 3.27 folgende Nummer eingefügt:

„3.28	Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie Marktüberwachungsgesetz (MüG)“.

2. Die Gebührenübersicht der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

 a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
„2	**Immissionsschutzrechtliche Angelegenheiten“.**	

 b) Nummer 2.1.1 wird wie folgt geändert:

 aa) Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
	„a) Entscheidung über die Genehmigung	
	bis zu 250 000 EUR	0,8 Prozent von E, mindestens 750
	mehr als 250 000 EUR bis zu 500 000 EUR	2 000 + 0,65 Prozent von (E − 250 000)
	mehr als 500 000 EUR bis zu 5 000 000 EUR	3 625 + 0,5 Prozent von (E − 500 000)
	mehr als 5 000 000 EUR bis zu 50 000 000 EUR	26 125 + 0,4 Prozent von (E − 5 000 000)

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
	mehr als 50 000 000 EUR bis zu 150 000 000 EUR	206 125 + 0,3 Prozent von (E − 50 000 000)
	mehr als 150 000 000 EUR	506 125 + 0,25 Prozent von (E − 150 000 000)
	wird ein Sachverständigengutachten im Sinne des § 13 Absatz 2 Satz 2 der 9. BImSchV beauftragt	reduziert sich die Gebühr nach Buchstabe a um 3 Prozent
	wird über ein immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiges Abfalllager (Nummer 8.12 und 8.14 Anhang 1 der 4. BImSchV) entschieden, auch als Nebenanlage	beträgt die Mindestgebühr 0,75 Euro − je Tonne Abfälle (zusätzlich) beantragter Lagerkapazität“.

bb) Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
	„b) soweit Gegenstand eines Teil- oder Änderungsgenehmigungsverfahrens	
	aa) ausschließlich die Regelung des Betriebes oder bei einer bereits genehmigten Windenergieanlage die Erhöhung der Leistung, des Ertrags (§ 16b Absatz 8 BImSchG) oder der Anlagenkonfiguration (§ 16b Absatz 7 Satz 3 BImSchG) ist	350 bis 20 000
	bb) bei einer genehmigten Windenergieanlage die Änderung oder der Wechsel des Anlagentyps (§ 16b Absatz 7 Satz 1 BImSchG) – mit Ausnahme der in § 16b Absatz 7 Satz 3 BImSchG genannten Fälle	50 bis 80 Prozent der Gebühr nach Buchstabe a“.

cc) Nach Buchstabe j) wird folgender Buchstabe k) eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
	„k) Entscheidung auf Antrag über die nachträgliche Änderung einer Nebenbestimmung (§ 12 Absatz 4 BImSchG)	1 600 bis 2 500“.

c) Die Nummer 2.3.20 wird durch die folgenden Nummern 2.3.20 und 2.3.20.1 ersetzt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
„2.3.20	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)	
2.3.20.1	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von den Einschränkungen des § 7 Absatz 1 gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 der 32. BImSchV	60 bis 1 200“.

d) Nummer 3.1.4 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
„3.1.4	Entscheidung über die Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen – und ihren Widerruf – durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (§ 20 Absatz 3 KrWG)	250 bis 2 100“.

e) Nummer 3.1.10 Buchstabe j) wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
	„j) wird vor Beginn eines Zulassungsverfahrens auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 5 UVPG eine Vorprüfung für die UVP-Pflicht im Einzelfall nach den §§ 7 bis 14 UVPG durchgeführt	3 Prozent des sich aus den Buchstaben a bis d ergebenden Betrages, mindestens jedoch 560, höchstens 7 000“.

f) Die Nummern 3.1.11 und 3.1.12 werden wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
„3.1.11	Prüfung und Entscheidung über die Anzeige zur Änderung der Anlage (§ 35 KrWG in Verbindung mit § 15 Absatz 1 und 2 BImSchG)	20 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.10, mindestens 100
3.1.12	Entscheidung über nachträgliche Maßgaben bei zugelassenen Abfalldeponien (§ 36 Absatz 4 KrWG)	3 Prozent des sich aus Tarifstelle 3.1.10 Buchstabe a bis e ergebenden Betrages, mindestens jedoch 300, höchstens 5 100“.

g) Nummer 3.1.15.1 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
„3.1.15.1	Verpflichtung des Inhabers einer stillgelegten Abfalldeponie zur Rekultivierung, zu sonstigen Vorkehrungen und zur Meldung der Überwachungsergebnisse (§ 40 Absatz 2 KrWG)	600 bis 5 700“.

h) Nummer 3.7.1 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
„3.7.1	Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen zur Fachkunde (§ 9 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 2 EfbV) gegenüber dem Lehrgangsträger	600 bis 2 700“.

i) Nach Nummer 3.11.1 wird folgende Nummer eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
„3.11.2	Überwachung von Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 21 Absatz 3 BbgAbfBodG, soweit nicht durch die Tarifstellen zu § 47 KrWG oder § 52 BImSchG abgedeckt	150 bis 1 500“.

j) Die bisherige Nummer 3.11.2 wird Nummer 3.11.3.

k) Nach Nummer 3.15.4 wird folgende Nummer eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
„3.15.5	Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen (§ 9 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 2 AbfBeauftrV)	600 bis 2 700“.

l) Nummer 3.25.1 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
„3.25.1	Anordnungen (§ 2 Absatz 3 ElektroG in Verbindung mit § 62 KrWG) zur Durchsetzung der Anforderungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes	260 bis 1 700“.

m) Nach Nummer 3.27.12 werden folgende Nummern eingefügt:

Tarifstelle	**Gegenstand**	**Gebühr (EUR)**
„3.28	Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie Marktüberwachungsgesetz (MüG)	
3.28.1	Notwendige Anordnung zum Zugang von Informationen – bei vorheriger Nichtgewährung des Zugangs auf einfache behördliche Aufforderung – nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a) bis e) der Verordnung (EU) 2019/1020, nach § 7 MüG, in Verbindung mit § 24 BbgAbfBodG	nach Zeitaufwand
3.28.2	Anordnung von Maßnahmen wie Korrekturen oder die Entfernung von Online-Schnittstellen nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe h) und k) oder anderen geeigneten Maßnahmen nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2019/1020, auch in Verbindung mit § 24 BbgAbfBodG	nach Zeitaufwand
3.28.3	Kosten, die der Marktüberwachungsbehörde für ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Nichtkonformität entstanden sind (Artikel 15 der Verordnung (EU) 2019/1020, auch in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Satz 4 MüG), gelten als Auslagen im Sinne von § 9 GebGBbg, und sind zu erstatten“.	

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 17. März 2025

Die Ministerin für Land- und Ernährungswirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz

Hanka Mittelstädt

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung
des Landes Brandenburg